

# Regelung für die Anschlussgleis- benutzung durch EVU

Vom: [Datumsstempel der Zweitunterschrift]

Zwischen

EVU

[nachstehend "EVU" genannt]

vertreten durch

EVU

und

Firma

[nachstehend Anchiesser genannt]

über

die Benutzung der Anschlussgleisanlage (nachstehend AnG genannt) durch den Rangierdienst der EVU. **(Ortsbezeichnung)**

## **Art. 1 Regelung**

### **1.1 Gestützt auf**

- das Bundesgesetz vom 5.10.1990 über die Anschlussgleise (AnGG, SR 742.141.5)
- die Verordnung vom 26.2.1992 über die Anschlussgleise (AnGV, SR 742.141.51)
- den Anschlussgleis-Vertrag zwischen dem Anschliesser und der XX Infrastrukturbetreiberin
- den Leistungs- oder Transportvertrag zwischen dem Anschliesser bzw dem berechtigten Mitbenützer des Anschlussgleises und EVU
- den Wagenzustellungs- und –abholungsvertrag zwischen dem Anschliesser bzw. dem berechtigten Mitbenützer des Anschlussgleises und EVU

beinhaltet diese Regelung die Beziehungen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Anschliesser und EVU für die Benutzung des AnG sowie die Betriebsabwicklung auf dem AnG.

### **1.2 Der Anschliesser gestattet EVU, sein AnG zu Rangierzwecken unter nachstehenden Bedingungen unentgeltlich zu benützen.**

## **Art. 2 Verkehrssicherheit der Anlage**

2.1 Der Betrieb der Anlage ist Sache des Anschliessers, soweit nicht zentralisierte Anlageteile von der Netzbetreiberin bedient werden. Der Anschliesser, respektive die mit dem Betrieb des AnG betrauten Personen haben dafür zu sorgen, dass der nicht zentralisierte Teil des AnG durch EVU ungehindert befahren und sicher bedient werden kann.

2.2 Der Anschliesser sorgt selbst dafür oder beauftragt geeignete Drittunternehmen, dass sich die in seiner Verantwortung liegenden Gleisanlagen in einem betriebssicheren Zustand befinden. Er hat die im Anhang 1 genannten Aufgaben zu erfüllen.

2.3 Das AnG gilt im Sinne der Störfallverordnung als Teil des Betriebes des Anschliessers.

## **Art. 3 Betrieb des Anschlussgleises**

3.1 EVU stellt dem Anschliesser die zum Transport anvertrauten Wagen vom Bahnhof aus zu oder holt sie ab. Zu diesem Zweck muss EVU das AnG des Anschliessers befahren.

3.2 Dabei gelten die Reglemente über den Rangierdienst und die Signale der schweizerischen Eisenbahnen sowie örtliche Dienstvorschriften (gemäss Anhang 2).

3.3 Sofern auf dem Anschlussgleis Mitbenützer oder Nachanschliesser bestehen oder neu dazu kommen, ist EVU berechtigt, auch diese zu bedienen.

#### **Art. 4 Meldung von Schäden und Unregelmässigkeiten**

Bei Unregelmässigkeiten auf Anschlussgleisen ist gemäss Verordnung über die Meldung und die Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen beim Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel, VUU, vorzugehen.

#### **Art. 5 Anlagespezifische Betriebs- und Sicherheitsvorschriften**

Im Anhang 2 in seiner jeweils letzten gültigen Fassung werden durch den Anschliesser die anlagespezifischen Anforderungen an EVU festgelegt. EVU bestätigt mit seiner Unterschrift, diese zu kennen und für deren Einhaltung besorgt zu sein.

#### **Art. 6 Haftung**

6.1 Jede Partei haftet für den Schaden, den sie in Ausübung oder Unterlassung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten verursacht. Vorbehalten bleiben höhere Gewalt, nachgewiesenes Drittverschulden sowie nachgewiesenes Selbstverschulden des Geschädigten.

6.2 Die im Innenverhältnis haftpflichtige Partei hält die andere bei Inanspruchnahme durch Dritte im Rahmen dieser Haftungsbestimmungen schadlos.

Bei aussergerichtlicher Schadensregulierung wird die haftpflichtige Partei eingeladen, und das Ergebnis der Schadensregulierung ist für beide Parteien verbindlich (Regress). Bei prozessualer Streiterledigung ist der haftpflichtigen Partei der Streit zu verkünden.

6.3 Der Anschliesser versichert seine Haftpflicht aufgrund der Gefährlichkeit der Transportgüter bei einer Versicherungsgesellschaft mit einer Versicherungssumme von

mind. CHF 5 Mio für Personen- und Sachschäden

(gem. individueller Risikobeurteilung) CHF 5 Mio. gilt als Mindestbetrag, generell liegt der Maximalbetrag bei CHF 20 Mio

und mit einer Versicherungssumme von CHF 2 Mio.

für reine Vermögensschäden für Fälle gesetzlicher Haftung. Die Haftung der Vertragsparteien für reine Vermögensschäden ist bis zur Einführung einer weiter gehenden gesetzlichen Haftung auf diesen Betrag limitiert.

Die obgenannten Versicherungssummen gelten als Maxima pro Schadensereignis.

Die Versicherungsdeckung begrenzt die Haftungssumme der Vertragsparteien nicht.

Der Anschliesser sorgt dafür, dass auch allfällige Mitbenützer in demselben Rahmen ihre Haftpflicht versichern.

## **Art. 7 Inkraftsetzung, Übertragung, Änderung und Auflösung der Regelung**

- 7.1 Die Regelung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden Regelungen betreffend die Benutzung der AnG für den Rangierdienst.
- 7.2 Überträgt EVU ihr Geschäft insgesamt oder zu wesentlichen Teilen auf eine Tochtergesellschaft, sei es auf eine 100%-ige oder ein Gemeinschaftsunternehmen, so wird diese Regelung unter schriftlicher Anzeige an den Anschliesser mit der entsprechenden Gesellschaft weitergeführt.
- 7.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile, mit Ausnahme von Anhang 2, sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich, bedürfen zu ihrer Gültigkeit aber der Schriftform.
- 7.4 Die Regelung kann jederzeit von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

## **Art. 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf die vorliegende Regelung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Bei Streitigkeit aus dieser Regelung sind die ordentlichen Gerichte in [Eintragen: Ort, der von den Vertragsparteien vereinbart wird. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt der Ort, an dem das gleiserschlossene Grundstück liegt, als Gerichtsstand.] zuständig.

## **Ausfertigung**

Die vorliegende Vertragsurkunde ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Der Anschliesser und SBB Cargo haben je 1 unterzeichnetes Exemplar inkl. Anhänge erhalten.

## Unterschriften

Für den Anschliesser

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
(Vorname, Name)  
(Funktion)

\_\_\_\_\_  
(Vorname, Name)  
(Funktion)

Für die Schweizerischen Bundesbahnen SBB Cargo AG

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Leiter Produktionsregion  
EVU Produktion Schweiz

\_\_\_\_\_  
Bereichsleiter Produktion  
EVU Produktion Schweiz

## Beilagen

Anhang 1: (Allgemeine Vorschriften)

Anhang 2: (Anlagespezifische Bestimmungen)

## Anhang 1

Der Anschliesser ist gestützt auf Artikel 2, Ziff. 2.2 bei der Zustellung/Abholung von Wagen im Anschlussgleis durch EVU insbesondere verantwortlich für:

- a) Die Freihaltung des AnG hinter dem Übergabepunkt auf einer ausreichenden Länge für die zu überführenden Wagen während der Wagenzustellung;
- b) Das Freihalten des Lichtraumprofils bei der Wagenzustellung und –abholung;
- c) Das Verbringen und Sichern von beweglichen Teilen von Kran- und sonstigen Anlagen ausserhalb des Lichtraumprofils;
- d) Das Abstellen von Fahrzeugen und anderen beweglichen Gegenständen nicht näher als 2,50 m beidseitig der Gleisachse;
- e) Das Räumen von Schnee und Eis, von Materialien aller Art, die umweltgerechte Unkrautvertilgung, die Reinigung der Spurrillen und den Unterhalt der Gehwege;
- f) Die Beschaffung der für den Betrieb des AnG erforderlichen beweglichen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände wie Hemmschuhe, Stemmeisen, Kupplungsstangen usw.
- g) Das Öffnen und Schliessen der Gleis- und Hallentore;
- h) Das Ein- und Ausschalten der Gleisbeleuchtung.

*(Hinweis: Wird ein Anhang 2 gemäss Ziffer 5 RBA erstellt, entfallen Punkte g) und h) im Anhang 1. Sie werden im Anhang 2 geregelt.)*